



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Deinsdorf
Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

Zahl: 817-D/3484/2025

FRIEDHOFSORDNUNG für den Gemeindefriedhof Timenitz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Magdalensberg hat mit Beschluss vom 26. März 2025, Zahl: 817-D/3484/2025, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr. 61/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 105/2022 für den Gemeindefriedhof in Timenitz die nachfolgende Friedhofsordnung erlassen. Bei der Verwendung von Geschlechterbezeichnungen sind alle Geschlechter umfasst.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Friedhof ist im Eigentum der Marktgemeinde Magdalensberg. Er dient der Beisetzung aller Personen, die vor dem Tode in der Marktgemeinde Magdalensberg ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, sowie jener Personen, die ein Anrecht auf Belegung eines Grabes durch Erwerb des Nutzungsrechtes haben. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Genehmigung bzw. Zustimmung des Bürgermeisters.
2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Magdalensberg, d. h. es bestehen an ihnen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.
3. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde. Sie hat für einen geordneten Betrieb zu sorgen und die Erhaltung aller baulichen und gärtnerischen Anlagen zu beaufsichtigen.
4. Der Friedhof ist allgemein zugänglich, die Eingangstore sind jedoch jeweils zu schließen.
5. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen dazu legitimierter Aussichtsorgane (Gemeindeverwaltung, Bauhof) ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht den Friedhof betreten.
6. Die Mitnahme von Tieren in den Friedhofsbereich wird untersagt.

II. GRABSTÄTTEN

1. Die Gräber werden im Sinne des jeweiligen Gräberplanes, der mit der Lage der Grabstätten in der Natur übereinstimmt, eingeteilt.
2. Der Kategorie nach werden unterschieden:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Familiengräber (Doppelgrab + Einzelgrab)
 - d) Urnennischen (vorhandene Urnenmauer/Doppelurnennische)
 - e) Urnenstelen (4-modulig)
 - f) Urnengräber 80 x 80 cm (kleine Erdgräber für Urnen mit 2-moduliger Stele oder kleinem Grabstein)

3. Die Einzelgräber haben eine Länge von ca. 2,20 m bis ca. 2,50 m (gem. Flucht) und eine Breite von ca. 1,20 m. Sie sind im Gräberplan in Übereinstimmung mit der Lage auf dem Friedhof bezeichnet und fortlaufend nummeriert. Die Grabtiefe beträgt mindestens 2,20 m.
4. Zwei Einzelgräber bilden ein Doppelgrab, ein Doppelgrab und ein Einzelgrab bilden ein Familiengrab.
5. Die Frist für eine Wiederbelegung wird mit 10 Jahren festgelegt.
6. Die Vergabe der Grabstätten innerhalb der Grabfelder erfolgt jeweils in der laufenden Reihe, eine freie Auswahl durch den Nutzungswerber ist nicht möglich. Auch die in den Friedhofsreihen aufgelassenen Einzel-, Doppel- bzw. Familiengräber, die leere Felder ergeben, sind nachzubesetzen und obliegt auch diese Zuteilung der Gemeindeverwaltung. Nach Möglichkeit sind die Wünsche der Nutzungswerber zu berücksichtigen.
7. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung bzw. Zustimmung erfolgen.
8. Die Friedhofsverwaltung führt über alle Grabstätten und deren Lage ein übersichtliches Verzeichnis, aus dem die Identität der Verfügungsberechtigten sowie der auf dem Friedhof Bestatteten einwandfrei hervorgeht.
9. Urnengrabstätten - für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:
 - a) sämtliche Arten von Gräbern (Einzel-, Doppel- oder Familiengräber)
 - b) besondere Urnennischen (Urnenundermauer), wobei in den vorhandenen Urnennischen jeweils 2 Urnen beigesetzt werden können.
 - c) Urnenstelen 4-modulig (Familienuarnenstelen bzw. einzeln zu vergebende Module)
 - d) Urnengräber (80 x 80 cm) mit 2-moduligen Stelen oder kleinem Grabstein (Beisetzung im Urnenerdgrab und/oder 2-moduliger Urnenstele)
10. Die Beisetzung der Urnen kann obererdig oder untererdig erfolgen. Die Art der Ausgestaltung der obererdigen Beisetzung unterliegt der Genehmigung bzw. Zustimmung der Gemeinde. Die untererdige Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu erfolgen, wobei in Erdgräbern ausschließlich Bio-Urnen, die biologisch abbaubar sind und sich nach einem gewissen Zeitraum zersetzen, beigesetzt werden dürfen.

III. NUTZUNGSRECHT

1. Das Nutzungsrecht einer Grabstätte wird durch den Erlag der jeweiligen Gebühr, die vom Gemeinderat per Friedhofsgebührenverordnung festgelegt wird, für fünf Jahre erworben.
2. Über die erfolgte Einzahlung der Gebühr erhält der Nutzungsberechtigte einen Beleg. Das Nutzungsrecht kann nur von einer physischen Person erworben werden und ist unveräußerlich. Das Nutzungsrecht ist über Ansuchen mit Bescheid des Bürgermeisters zu gewähren.
3. Mit dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das erworbene Nutzungsrecht auf einen Erbberechtigten über. Es erlischt, wenn nicht binnen Monatsfrist vor Ablauf der bezahlten Nutzungsdekade das Nutzungsrecht für weitere fünf Jahre, mit der Entrichtung des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes, verlängert wird.
4. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann abgelehnt werden, wenn während des

- abgelaufenen Benütungszeitraumes die Grabstelle in einem verwahrlosten Zustand belassen wurde.
5. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder gepflegt werden. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag auf der Friedhofstafel.
 6. Der Erwerb des Nutzungsrechtes für Einzel-, Doppel- und Familiengräber im Vorverkaufswege ist grundsätzlich aber nur insoweit und nur so lange möglich, als hierdurch die ordnungsgemäße Belegung der Grabstätten auf lange Sicht nicht beeinträchtigt wird.
 7. Einzel-, Doppel- und Familiengrabstellen, die im Vorverkaufswege erworben werden, sind innerhalb eines halben Jahres zumindest mit einer Grabeinfassung zu versehen, die Grabfläche ist entsprechend zu pflegen.
 8. Der Erwerb des Nutzungsrechtes für Urnennischen ist nicht möglich. Urnennischen, die bisher im Vorverkaufswege erworben wurden (bestehende Urnenmauern), sind mit einer Grabplatte (Naturstein) zu schließen.
 9. Familienurnenstelen können im Vorverkaufswege reserviert werden, wobei die gesamte 4-modulige Urnenstele binnen einem Monat nach Reservierung aufzustellen ist.
 10. Einzelne Stelenmodule können nicht reserviert werden und sind nur im Anlassfall zu vergeben, das gilt auch für Urnengräber.
 11. Familienurnenstelen bzw. einzelne Stelenmodule sind vom Verfügungsberechtigten selbst anzukaufen.
 12. Die Gebühren werden binnen einem Monat ab Reservierung bzw. Vorverkauf fällig.

IV. PFLEGE DER GRÄBER

1. Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und so lange das Nutzungsrecht besteht, ordnungsgemäß und den örtlichen Gepflogenheiten entsprechend instand zu halten.
2. Der Größe des Modules angepasste Gravuren auf den einzelnen Stelenmodulen sind erlaubt.
3. Für die Urnenstelen werden folgende Farben festgesetzt: Paradiso und Orion (abwechselnd) bzw. eine diesen beiden Farben gleichkommende Farbe mit etwaig anders lautendem Namen. Festgehalten wird, dass jede Stele (bzw. alle Module einer Stele) einheitlich färbig zu gestalten ist.
4. Urnengräber (Bereich vor Urnenstelen) sind einzufassen und mit einem kleinen Grabstein oder mit einer 2-moduligen Stele zu versehen.
5. Kränze und verwelkte Blumen sind innerhalb eines Monats nach dem Begräbnis in die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu schaffen oder auf andere Weise zu beseitigen.
6. Bei jenen Grabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, müssen die Grabsteine bzw. Stelen (auch Kreuze, Tafeln u.dgl.) innerhalb von drei Monaten vom bisherigen

Nutzungsberechtigten oder auf seine Kosten entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Entfernung der Grabsteine, Stelen, Kreuze, Tafeln u.dgl. von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten ersatzweise veranlasst werden.

7. Urnenstelen:

- a) Das Anbringen von Blumenhalterungen o.ä. ist nicht erlaubt. Des Weiteren ist bei 4-moduligen Urnenstelen keine Bepflanzung bzw. das Ablegen von größeren Blumenmengen bzw. -sträußen erlaubt und dürfen diese auf Anordnung der Friedhofsverwaltung vom Bauhof ohne Anrecht auf Entschädigung entfernt werden.
- b) Das Aufstellen eines der Größe der Urnenstele angepassten, gemeinschaftlichen Kerzenhauses ist möglich.

V. FORM DER GRABMÄLER

1. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff so gestaltet sein, dass es sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einordnet.
2. An Werkstoffen sollen verwendet werden: Stein, Holz, Eisen, Bronze.
Grundsätzlich ausgeschlossen sind: a) Glas und Porzellan b) Kunststoff
3. Bei Steinen bzw. Einfriedungen sind die sichtbaren Sockel der Grabeinfassung anzupassen. Der Sockel darf nicht mehr als 10 cm über den Boden reichen.
4. Die Grabhügel sind, sofern witterungsbedingt möglich, innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung zu planieren und die so gewonnene Fläche mit bodendeckenden und rasenbildenden Pflanzen zu befestigen.
5. Die Höhe der Grabzeichen wie Kreuze, Grabsteine und dgl. darf ein Höchstmaß von 1,20 m über den Erdboden nicht übersteigen.
6. Bei der Anbringung von Grabplatten oder Erinnerungstafeln vor den Urnennischen ist darauf zu achten, dass diese in einheitlicher Größe angebracht werden.
7. Ohne Genehmigung errichtete oder dieser nicht entsprechende bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

VI. BEPFLANZUNGEN

1. Im Sinne eines gepflegten Gesamteindrucks in den Gemeindefriedhöfen wird auf eine ortsübliche und somit einheitliche Bepflanzung der Anlagen Wert gelegt, ist aber nicht verpflichtend.
2. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern durch die einzelnen Nutzungsberechtigten kann nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.
3. Die Verwendung bodenbedeckender oder rasenbildender Pflanzen wie Gras, Efeu, Immergrün und dgl. für die Abdeckung der Grabstätten ist zu bevorzugen.
4. Grabschmuck aus Kunststoff, Draht, Metall, Blech, Metallimitationen, Glasperlen, Kunstblumen und dgl. ist verboten.
5. Gefäße zum Frischhalten von Schnittblumen müssen von ansprechender Form sein.

Störend wirkende Gefäße wie Konservenbüchsen oder unschön wirkende Behältnisse sind nicht zulässig und dürfen von der Friedhofsverwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung entfernt werden.

6. Bänke oder Stühle dürfen auf oder neben Grabstätten nicht aufgestellt werden.

VII. BENÜTZUNG FRIEDHOFSGEBÄUDES / AUFBAHRUNGSHALLE

1. Das Friedhofsgebäude gliedert sich in:
 - a) Aufbahrungshalle
 - b) Geräteraum
2. Die Aufbahrungshalle steht für Aufbahrungen und die jeweiligen Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.
3. Jede Aufbahrung am Friedhofsgelände hat ausnahmslos in der Aufbahrungshalle zu erfolgen.
4. Das zuständige Bestattungsunternehmen ist in allen Fällen für die Einsargung und Aufbahrung des Leichnams zuständig.

VIII. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Der vom beigezogenen Arzt (Totenbeschauer) auszustellende Totenbeschauschein bzw. die Anzeige darüber ist unverzüglich dem Standesbeamten vorzulegen.
2. Verstorbene dürfen erst nach vorausgegangener Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden, es sei denn, dass der beschauende Arzt eine Beerdigung vor dieser Frist anordnet.
3. Für die Urnenbestattung gelten besondere Vorschriften.

IX. EXHUMIERUNG UND ÜBERFÜHRUNG

1. Eine Exhumierung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Feuerbestattung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften möglich und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters.
2. Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Urnennischen sowie die Beisetzung und Exhumierung ist nur durch das Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung gestattet.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
2. Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden nach § 29 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl.Nr. 61/71 i.d.g.F. geahndet.
3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St.Thomas a.Z. vom 28. Juli 1971 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Andreas Scherwitzl